



Köln, 24. September 2018

Stellungnahme

zum Referentenentwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem VAG vom 14. September 2018

Änderung der Zinszusatzreserve

Die 2011 eingeführte Zinszusatzreserve hat sich aus Sicht der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) grundsätzlich bewährt und in den vergangenen Jahren maßgeblich zur Stabilisierung der Lebensversicherung beigetragen. In der anhaltenden Niedrigzinsphase zeigte sich aber, dass die in der Deckungsrückstellungsverordnung und in der Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung verankerte Methode zur Ermittlung des Referenzzinses an die neue Zinssituation angepasst werden sollte.

Die DAV begrüßt daher ausdrücklich, dass die jährliche Veränderung des Referenzzinses künftig beschränkt werden soll. Damit erfolgen sowohl der Aufbau als auch die Wiederauflösung der Zinszusatzreserve in angemessenen Schritten, die besser als die bisherige Methode an die jeweils vorliegende Zinssituation angepasst sind. Dies gilt nicht nur für die heutige, gegenüber 2011 veränderte Zinssituation, sondern auch für eine sehr große Bandbreite möglicher zukünftiger Zinsentwicklungen. Die mit dem Referentenentwurf vorgeschlagene Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung ermöglicht daher einen nachhaltigen Einsatz der Mittel der Versicherungsunternehmen zur Sicherung der den Versicherungsnehmern gegebenen Zinsgarantien.

Da angesichts des aktuellen Zinsumfelds dringend Handlungsbedarf besteht, bewertet es die DAV zudem als sehr positiv, dass das geänderte Verfahren bereits in den Jahresabschlüssen 2018 angewendet werden soll.